

## Merkblatt zur

# Förderung des Managements „Staatlich anerkannter Öko-Modellregionen“ (Öko-Modellregionsmanagement)

## A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung des Managements „Staatlich anerkannter Öko-Modellregionen“ (Öko-Modellregionsmanagement). Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) im Internet zur Verfügung:

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management/index.html>

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch über Landesmittel aus dem Landesprogramm BioRegio 2030.

### 1. Antragsteller

Antragsteller sind Gemeindebündnisse (ILE, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse). Die Verbünde sollen die Größe eines Landkreises nicht wesentlich überschreiten, müssen mindestens vier Kommunen umfassen und ein räumlich zusammenhängendes Gebiet abdecken. Kommunen aus bereits geförderten Öko-Modellregionen können sich mit einer neuen Öko-Modellregion erneut bewerben, wenn sich deren Gebietskulisse wesentlich von der bisherigen Öko-Modellregion unterscheidet (z. B. mind. 50 % mehr Kommunen). Vertragspartner und Fördermittelempfänger sind Kommunen oder vorrangig kommunal getragene Institutionen (z. B. Verein, Zweckverband).

### 2. Fördervoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Förderung ist ein Bewerbungskonzept sowie eine positive Bewertung dieses Konzeptes durch die vom StMELF bestellte Fachjury. Das Bewerbungskonzept soll eine Übersicht über die wichtigsten Themen, Akteure und Entwicklungsansätze geben, die den Ökolandbau in der Region fördern und den Absatz von regionalen Bio-Produkten steigern sollen. Das Bewerbungskonzept soll Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen darstellen sowie bereits möglichst konkrete Projektideen enthalten und erste Akteure identifizieren.

Schwerpunkthemen:

- Auf- und Ausbau von regionalen Bio-Wertschöpfungsketten: Bio-Landwirtschaft, Verarbeitung/Lebensmittelhandwerk, Bezug/Vermarktung von Bio-Produkten
- Steigerung des regionalen Bio-Anteils in der Außer-Haus-Verpflegung
- Bewusstseinsbildung/Bildung zu regionalen Bio-Lebensmitteln und Ökolandbau
- Steigerung des Bekanntheitsgrades von Bio-Lebensmitteln und Ökolandbau

Informationen zum Bewerbungsprozess und den Anforderungen an eine Bewerbung als „Staatlich anerkannte Öko-Modellregion“ sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/bewerbung-als-staatlich-anerkannte/index.html>

## 3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das Öko-Modellregionsmanagement.

### Förderfähig sind

- a) **Personalkosten** und
- b) **Sachkosten**

#### zu a)

- Voraussetzung ist die Besetzung des Öko-Modellregionsmanagements mit dem Äquivalent von mindestens einer Vollzeitstelle.
- Förderfähig sind Ausgaben auf der Grundlage von Verträgen mit Dienstleistern oder für eine Personalstelle oder für eine Kombination aus Personalstelle und Dienstleistern.
- Personalstellen können grundsätzlich geteilt werden.
- Eine Personalstelle muss klar abgegrenzt sein von einem ggf. bereits bestehenden Vertragsverhältnis. Die Aufgaben des Öko-Modellregionsmanagements müssen zusätzlich zu den originären Aufgaben eines ggf. bestehenden Vertragsverhältnisses erbracht werden.
- Verträge mit dem/der für das Öko-Modellregionsmanagement vorgesehenen und hierfür fachlich qualifizierten Dienstleister/Person dürfen erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) abgeschlossen werden.
- Bei Personalstellen sind ausschließlich Personalkosten (Gehalt einschließlich Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, Fortbildungskosten, Reisekosten) förderfähig.

#### zu b)

- Hierzu zählen Referentenhonorare, Exkursionskosten, Erstellung und Druck von Materialien etc.
- Kosten des Büroarbeitsplatzes oder der Büroausstattung sind nicht förderfähig
- Der Nachweis über die entstandenen Kosten erfolgt im Auszahlungsantrag für die Projektbegleitung (s. C Ziff. 1).

## B Förderhöhe und Förderbedingungen

### 1. Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung des Öko-Modellregionsmanagements ist zunächst auf eine Dauer von drei Jahren begrenzt und kann danach einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung ist eine positive Zwischenevaluierung durch die Fachjury. Der Zuschuss für das Management beträgt 75 %, jedoch max. 75.000 € pro Jahr. Davon können jährlich max. 5.000 € für Sachkosten verwendet werden. Der Antrag auf Förderung des Öko-Modellregionsmanagements muss eine genaue Leistungsbeschreibung und einen zugehörigen Kostenrahmen enthalten.

Nach Ablauf der fünfjährigen Initiierungsphase kann die Förderung des Öko-Modellregionsmanagements auf Antrag um weitere drei Jahre mit degressiven Fördersätzen verlängert werden. Die Förderung beträgt 60 % (max. 60.000 €) im sechsten, 40 % (max. 40.000 €) im siebten und 20 % (max. 20.000 €) im achten Jahr.

Nach Ablauf der acht Jahre können „Staatlich anerkannte Öko-Modellregionen“ mit einem aktualisierten Konzept und der positiven Prüfung durch die Fachjury in einen neuen Förderzeitraum von vier Jahren eintreten, der um drei Jahre verlängert werden kann. Der Fördersatz für die Förderung des Öko-Modellregionsmanagements beträgt dann gleichbleibend 20 %.

## 2. Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben

Soll für das Öko-Modellregionsmanagement ein Dienstleister beauftragt werden, ist vor Auftragsvergabe eine Markterkundung durchzuführen. Hierfür sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Förderantrag beizufügen. Hat eine zur Angebotsabgabe aufgeforderte Firma kein Angebot abgegeben, so dient die Angebotsaufforderung als Nachweis der Markterkundung. Dem Förderantrag ist das wirtschaftlichste Angebot zu Grunde zu legen.

Der Nachweis der Personalkosten erfolgt über den Arbeitsvertrag.

## 3. Antrag auf Förderung

Für eine durch das StMELF ernannte Öko-Modellregion stellt der Vorhabensträger schriftlich einen Förderantrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO beim zuständigen ALE. Bestandteil des Antrags sind außerdem das Bewerbungskonzept sowie das Ernennungsschreiben des StMELF.

## C Auszahlung und Kontrolle

### 1. Auszahlungsantrag

Der (vorläufige) Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO (siehe Förderwegweiser) ist dem zuständigen ALE vorzulegen, entsprechend den Festlegungen im Bewilligungsbescheid. Erst nach dessen Prüfung ist die Auszahlung der Zuwendungen möglich. Zur fachlichen Bewertung kann das zuständige ALE die Koordinierungsstelle einbinden.

Während des gesamten Förderzeitraums besteht das Erfordernis, einen jährlichen Fortschrittsbericht zu erstellen. Dieser wird den Ämtern für Ländliche Entwicklung sowie der Koordinierungsstelle zugeleitet.

### 2. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sowie in den jeweils beigefügten Unterlagen sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, alle Anträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, der Bewilligungsbehörde für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

### 3. Prüfungsrechte und Aufbewahrungsfristen

Neben der Bewilligungsbehörde steht auch dem StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden (dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes) das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren.

## D Sonstiges

### 1. Hinweise zum Datenschutz

Die mit den Förder- und Zahlungsanträgen einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und bei der Bewilligungsbehörde gespeichert. Ferner werden die Daten an das StMELF für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

### 2. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde ist das ALE im jeweiligen Regierungsbezirk.

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation sind unter folgender Internetadresse zu finden:

<https://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/kompetente-partner-fuer-vitale-doeferer-und/index.html>